

**ORTSBAUSATZUNG  
DER STADT  
ROTENBURG AN DER FULDA**

**MAI 1995**

**Ortsbausatzung**  
**der Stadt Rotenburg a.d. Fulda**  
**für das Gebiet des**  
**historischen Stadtbereiches**

Der historische Stadtkern der Stadt Rotenburg a.d. Fulda, welcher sich durch seine besondere städtebauliche Lage und die im letzten Krieg nahezu unzerstört gebliebenen reizvollen Fachwerk- und Steinbauten des Mittelalters, der Renaissance und des Barocks auszeichnet, stellt den besonderen Wert der Stadt dar.

Die Erhaltung und Pflege der Bausubstanz dieses Bereiches ist für die städtischen Körperschaften und für die Bürger dieser Stadt eine besondere Verpflichtung.

Zur Erhaltung und Pflege der Bausubstanz des historischen Bereiches, dem in geschichtlicher, baugeschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Sicht besondere Bedeutung zukommt, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt auf der Grundlage des § 87 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I 1993 S. 655, verkündet am 28. Dezember 1993) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung am 04. Mai 1995 folgende Ortsbausatzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird:

## Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Genehmigung der Maßnahmen
- § 4 Allgemeine Anforderungen
- § 5 Baugestaltung
- § 6 Einfügen der Bauwerke,  
Bauteile und des Bauzu-  
behörs in die Umgebung
- § 7 Bestimmungen über  
Einzelheiten der Baugestaltung
- § 8 Anlagen der Außenwerbung
- § 9 Warenautomaten
- § 10 Abstandsflächenregelung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt das komplette förmlich festgelegte Sanierungsgebiet der Stadt Rotenburg a.d. Fulda (Satzungsbeschluß vom 8.6.1972, einschließlich Änderungsbeschluß vom 30.11.1972, veröffentlicht am 12.12.1972).

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist bei allen baulichen Maßnahmen wie Anbauten, Umbauten, Neubauten, Wiederaufbauten, Modernisierungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, für die Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie für die Gestaltung und die Höhe von Einfriedungen anzuwenden. Sie regelt abweichend von § 6 Abs. 4 bis 6 und Abs. 9 HBO die vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und zur Erhaltung der Eigenart der im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Teile der Innenstadt von Rotenburg a.d. Fulda.
- (2) Die Regelungen der Satzung gelten für bauliche Anlagen, Bauwerke, Bauteile, Bauzubehör, für Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten, desgleichen für Grundstückseinfriedungen.

### § 3 Genehmigung der Maßnahmen

- (1) Die Genehmigung ist für alle genannten Maßnahmen, d.h., nicht nur für solche, die aufgrund § 62 HBO der Genehmigung bedürfen, sondern auch alle nach § 63 HBO baugenehmigungsfreien Vorhaben einzuholen.
- (2) Die Vorschriften des § 16 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes bleiben durch die Vorschriften dieser Satzung unberührt.

### § 4 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen sowie Anlagen der Außenwerbung sind so auszuführen, daß die Eigenart oder die aufgrund rechtsverbindlicher Planung beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Straßenbildes nicht gestört werden und denkmalpflegerische Belange gewahrt bleiben. Insbesondere haben sich alle Baumaßnahmen und Anlagen der Außenwerbung dem Charakter des historischen Bereiches anzupassen.

### § 5 Baugestaltung

- (1) Alle baulichen Anlagen müssen sich nach Größe, Umriß, Bauart und Baustoffen in ihre Umgebung

einfügen. Das gleiche gilt für Maßstab, Form und Farbgebung, für die Dachgestaltung, Fenster, Tor- und Türöffnungen.

- (2) Neubauten, Umbauten und Instandsetzungsmaßnahmen dürfen den historischen Charakter des vorhandenen Straßen- bzw. Platzbildes nicht stören.
- (3) Die vorhandenen Traufhöhen der erhaltenswerten Gebäude dürfen nicht verändert werden, soweit durch Bebauungspläne keine anderen Festsetzungen getroffen sind.

## § 6

### Einfügung der Bauwerke, Bauteile und des Bauzubehörs in die Umgebung

- (1) Bauwerke, Bauteile und Bauzubehör sind so auszuführen, daß sie die Eigenart oder die aufgrund rechtsverbindlicher Planung beabsichtigte Gestaltung des Straßen-, Stadt- oder Landschaftsbildes nicht stören. Auf Bau-, Kultur- und Naturdenkmäler und auf andere erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung - insbesondere Baumbestände - muß Rücksicht genommen werden.
- (2) Die Forderung nach Einfügen in die Eigenart des Straßenbildes ist im Geltungsbereich dieser Satzung, insbesondere in folgenden Fällen, nicht erfüllt:

- a) wenn Fenster oder sonstige Öffnungen, Vorbauten und Schaukästen angeordnet werden, die in ihrer Form und Größe nicht in die Maßstäblichkeit der historischen Umgebung passen,
  - b) wenn Garagen in die Vorderfront an öffentlichen Straßen und Plätzen stehender Wohn- und Geschäftshäuser eingebaut werden und hierbei die Gliederung der Fassade unterbrochen wird; das gleiche gilt beim Einbau von Schaufensteranlagen,
  - c) wenn durch Verwendung nicht ortsüblicher Werkstoffe die Eigenart des Gebäudes oder seiner Umgebung beeinträchtigt wird.
- (3) Zur Umgebung eines Bau- oder Kulturdenkmals gehört der Bereich, der von ihm architektonisch beherrscht wird, oder dessen Bebauung für die Wirkung des Denkmals einschließlich seiner Wirkung im Straßen- oder Platzbild von Bedeutung sein kann.

## § 7

### Bestimmungen über Einzelheiten der Baugestaltung

- (1) Dachneigung  
Die Dachneigung der Hauptdächer muß mindestens 45° betragen. Flachdächer sind auch bei Hinter- und Nebengebäuden

unzulässig, mit Ausnahme von begrünten eingeschossigen Dachterrassen.

(2) Dacheindeckung

Die Dacheindeckung hat in roten oder rotbraunen Dachpfannen zu erfolgen.

(3) Ortgang

Der Ortgang ist auch an den Hofseiten mit Ortbrett auszuführen.

(4) Dachflächenfenster und Dachöffnungen

Die Dachflächenfenster und Dachöffnungen sind unzulässig. Ausnahmen können in zwingenden Fällen für Ausstiege zur Dachunterhaltung bzw. zur Schornsteinreinigung bis zu einer max. Größe von 0,60 m x 0,80 m zugelassen werden.

(5) Dacheinschnitte

Dacheinschnitte (Dach-Loggien) sind bei giebelständigen Gebäuden unzulässig. Bei traufständigen Gebäuden kann ausnahmsweise auf der straßenabgewandten, nicht einsehbaren Seite des Gebäudes ein Dacheinschnitt - max. 4 m in der Horizontale und 3,50 m in dem Gefälle des Daches auf der Dachfläche gemessen - zugelassen werden.

Ausnahmen können bei Neubauten zugelassen werden, wenn sonstige Forderungen dieser Satzung nicht entgegenstehen..



(6) Traufe

Die Traufe ist mit Aufschiebling und Dachüberstand auszuführen. Die Sparrenköpfe sind sichtbar zu belassen. Der Dachüberstand muß 0,50 m betragen.

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können bei Neubauten zugelassen werden.

(7) Dachaufbauten

Als Dachaufbauten sind vorzugsweise Zwerchhäuser und stehende Einzelgaupen vorzusehen. Zulässig sind bei Neubauten auch SchlepPGAUPEN mit einem oder zwei gekoppelten Fenstern. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten. Der seitliche Abstand der Dachaufbauten vom Dachrand muß mind. 1,50 m betragen. Die Gaupen dürfen abweichend von § 7 (11) auch mit Platten verkleidet werden, die im Farbton der Dachsteine gestrichen werden.

(8) Außenputz

Der Außenputz ist glatt, aber ohne Richtscheit zu behandeln (siehe gelbes Haus, Rathaus, Steinernes Haus). Spritzputz, Kratzputz, Edelputz, Nesterputz und andere RauHPutzarten sind grundsätzlich unzulässig; lediglich der Sockel des Hauses kann mit RauHPutz versehen werden.

Die Gefache der Fachwerkhäuser sind holzbündig und freihändig abgerieben zu verputzen.

(9) Anstrich

Ölfarbe oder sonstige glänzende Anstriche sowie grelle bzw. auffällige Farben auf der Fassade sind grundsätzlich untersagt. Darüber hinaus sind sichtbares Holzfachwerk und sonstige sichtbaren Holzteile der Fassaden mit einem atmungsfähigen Anstrich zu versehen.

Der Anstrich der Gefache bzw. des Fachwerkes hat jeweils so zu erfolgen, daß das angrenzende (benachbarte) Material nicht begradigend übermalt wird.

Die Ort Bretter, Dachüberstände und Gesimse sind übereinstimmend mit den Fachwerkholzern zu streichen. Alle Metallbauteile sind nicht glänzend zu streichen.

(10) Das Holzfachwerk

Sollte bei Instandsetzungsarbeiten Holzfachwerk sichtbar werden, ist dies konstruktiv und technisch zu sichern, wenn es baukünstlerischen oder bauhistorischen Wert besitzt.

Vorhandene Inschriften und Schnitzwerke sind textlich und figürlich nach Befund zu erhalten bzw. zu erneuern.

Vorhandenes Fachwerk ist zu unterhalten und zu pflegen und darf weder verkleidet noch überputzt werden.

(11) Die Fassade

Die Fassade darf nicht verkleidet werden mit Metallen, polierten oder geschliffenen Werksteinen (z.B. Marmor), keramischen Platten, Mosaik, Glas, Zementplatten oder Kunststoffen

aller Art. Außerdem ist die Verwendung ähnlich wirkender Baustoffe und Anstriche unzulässig. Heimische Natursteine, wie Sandstein, sind nur an Sockeln sowie an Fenster- und Türgeväänden zulässig, soweit sie in Farbe und Größe das Bauwerk nicht stören. Die Tragkonstruktion der Außenfassade der Fachwerkhäuser ist sichtbar zu belassen. Glasflächen in Fachwerkkonstruktionen sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie sind nicht holzbündig, sondern mindestens 8 cm hinter der Stützenvorderkante einzubauen, konstruktiv zu unterteilen und zu gliedern. (Siehe Abs. 21). Es ist stets ein geschlossenes Fachwerkfeld an den Gebäudeecken zu belassen.

Fachwerkrenovierungen haben nach historischem Befund zu erfolgen.

(12) Balkone und Loggien

Balkone und Loggien sind auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten grundsätzlich, auf den von öffentlichen Straßen einsehbaren Ge-

bäudeseiten nur ausnahmsweise zulässig, soweit sie das Fassadenbild nicht beeinträchtigen. Balkone sind in jedem Fall nur als vorgestellte Holzkonstruktion auszuführen.

### (13) Sonnenmarkisen

Sonnenmarkisen dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden und sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie dürfen grundsätzlich nicht aus der Gebäudefläche herausragende Bauteile, Durchblicke auf wertvolle Baudenkmäler und Plätze beeinträchtigen. Die Farbe der Markisen muß in einem dem Fachwerk angepaßten Farbton gewählt werden. Die Markise darf von der Farbwahl her keinen leuchtenden Effekt erhalten. Sie ist ein untergeordnetes Bauteil und darf nicht durch Form oder Farbe auffällig in Erscheinung treten.

Markisen dürfen nicht als Werbeträger verwendet werden.

Sie müssen beweglich sein und dürfen im ausgerollten Zustand nicht in das Regelprofil der Straße hineinragen. Ausnahmen kann der Magistrat der Stadt Rothenburg zulassen, wenn das Orts- und Straßenbild nicht nachhaltig beeinträchtigt ist und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs trotzdem gewährleistet wird.

Bei der Markisenbreite ist auf die Gliederung des Hauses einzugehen. Gefache bzw. Pfeiler

von 0,50 m zwischen zwei Fenstern bzw. Schaufenstern oder die Eingangstür in der Mitte eines Hauses sowie in der Mitte einer Schaufensteranlage sind Merkmale, die eine Teilung vorschreiben. Niemals darf eine Markise mehr als  $\frac{2}{3}$  der Hausfront überdecken.

(14) Treppenstufen vor Hauseingängen

Treppenstufen vor Hauseingängen sind in Naturstein oder Natursteinverkleidung auszuführen. Ausnahmsweise können sie in einem in Körnung und Farbgebung dem Natursandstein entsprechenden Kunststein als Blockstufe ausgeführt werden.

(15) Schmale Zwischenräume

Schmale Zwischenräume (Brandwinkel) zwischen Gebäuden sind nach den Verkehrsflächen hin in einer Höhe von mind. 2,30 m in Holzkonstruktion baulich zu schließen (nicht flächenbündig). Sie muß mindestens 10 cm von der Vorderkante zurückgesetzt angebracht werden.

(16) Arkaden

Arkaden und ähnliche Fassadenrücksprünge sind unzulässig. Ausnahmen können nur aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zugelassen werden.

(17) Antennen und Antennenleitungen

Antennen und Antennenleitungen sind nur an rückwärtigen Fassaden und an der straßenabgewandten Seite des Daches zulässig. Ausnahmen hiervon werden nur zugelassen, wenn Störungen des Rundfunk- oder Fernsehempfanges dies erfordern.

(18) Entlüftungsanlagen

Entlüftungsanlagen von Gewerbebetrieben oder Gaststätten müssen innerhalb des Gebäudes über Dach geführt werden.

(19) Mauern

Mauern ( z.B. Garten- oder Hofmauern ) sind als Bruchsteinmauer mit Natursteinabdeckungen zu errichten.

Sie können steinsichtig verputzt werden.

Ausnahmsweise können Mauern aus anderen Materialien hergestellt werden, dann aber sind sie rauh zu verputzen und mit ortsüblichen Abdeckungen (Natursteinplatten oder Ziegeln) zu versehen.

(20) Einfriedungen

Einfriedungen werden nur als Holzlattenzäune mit senkrechten, schmucklosen, lotrecht gesägten Latten mit parallellaufenden Kanten zugelassen. Die Sockel sind wie die Mauern ( Abs. 19 ) auszuführen. Historische schmiede- bzw. gußeiserne Umfriedungen dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht entfernt werden.

(21) Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zugelassen. Das einzelne Schaufenster muß stehendes Format haben. Aneinandergereihte Schaufenster sind durch Pfeiler folgender Stärke zu trennen:

a) Erdgeschoß in Massivbauweise

- Eckpfeiler mind. 50 cm,
- Mittelpfeiler mind. 30 cm;

b) Erdgeschoß in Fachwerk

- Eckpfeiler mind. 30 cm,
- Mittelpfeiler mind. 20 cm.

Größere Schaufensterscheiben sollen durch Sprossen, zumindest aber durch senkrechte Fensterpfosten untergliedert werden. Die max. Breite der ungegliederten Glasfenster der Schaufenster darf 2,50 m nicht überschreiten. Schaufensterrahmen sollen in Holz ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon sind möglich bei Anlagen, die in Gestalt und Maßstab dem historischen Vorbild nachempfunden werden, oder bei Erneuerung der vorhandenen Anlage.

Schaufenster aus durchgehenden Glasfronten mit zurückgesetzten Stützen sind unzulässig. Bei Fachwerkverglasung siehe § 7 Abs. 11.

## (22) Fenster und Türen

Fenster und Türen - in gemauerten Außenwänden - müssen mit Werksteinumrahmungen versehen werden.

Alle Fenster sind als Sprossenfenster im stehenden Format auszuführen. Dreiflügelige Fenster sind unzulässig, ebenso Fenster, deren Sprossenrahmen zwischen 2 Scheiben eingelegt oder aufgeklebt sind. Vorgesetzte Sprossenrahmen können nur als nachträgliche Korrektur bei alten, schon bestehenden Ganzglasscheiben zugelassen werden.

Die Teilung der Fenster hat so zu erfolgen, daß ein harmonisches Verhältnis zum Gesamtbild des Gebäudes entsteht. Mittelpfosten und Kämpferholz sind ausreichend stark zu bemessen. Sie sind nach alten Vorbildern zu profilieren.

Fenster mit Oberlicht, bei denen ein Mittelpfosten erforderlich ist, müssen diese Mittelpfostenunterteilung auch im Oberlicht erhalten.

Neue Hauseingangstüren sind nur als profilierte Holztüren ( gestemmt oder aufgedoppelt ) zulässig und müssen dem Charakter des Hauses entsprechen.

## (23) Fensterläden

Fensterläden sind an Fachwerkgebäuden nur als Holz-Klappläden zulässig. Sie sind in ihrer farblichen Gestaltung dem Holzwerk des Gebäudes anzupassen. In anderen Gebäuden sind Rolläden zulässig, wenn die



Rolladenkästen und die seitlichen Führungsschienen von außen nicht sichtbar sind ( einputzen ). Rolläden dürfen nicht über die Außenwandfläche hinausragen und sind der farblichen Gestaltung des Gebäudes anzupassen.

(24) Schaukästen

Schaukästen sind an Außenfassaden grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen in zurückliegenden Hauseingängen seitlich angebracht werden.

§ 8

Anlagen der Außenwerbung

(1) Genehmigungspflichtige Anlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Werbeanlagen ( auch unter 0,6 qm ) baugenehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für unbeleuchtete Praxisschilder und dergleichen bis zu einer Größe von 0,1 qm, wenn diese Schilder flach auf der Wand aufliegen und aus Material mit matter Oberfläche sind. Grelle und/oder leuchtende Farben sind unzulässig.

(2) Anzahl

Für jeden Gewerbebetrieb, Dienstleistungsbetrieb oder freiberuflich Tätigen ist nur eine Werbeanlage zulässig.

Ausnahmsweise ist eine zweite Werbeanlage dann zulässig, wenn die vorhandene Anlage

der Ortsbausatzung entspricht und die zweite Anlage als schmiedeeiserner Ausleger nach historischem Vorbild ausgeführt wird.

(3) Ort der Anbringung

Werbeanlagen dürfen **nur** an der Stätte der Leistung angebracht werden.

Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie sind nicht gestattet an Einfriedungen, Türen, Dächern, über Dach und zwischen Gebäuden. Sie müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken bzw. überschneiden.

(4) Form und Gestalt

Werbeanlagen dürfen nur in Form von Beschriftungen an der Hauswand oder als Ausleger angebracht werden.

Die Schrifthöhe beträgt max. 0,40 m.

Die Schriftlänge des Schriftzuges darf max. 30 % der Fassadenbreite betragen.

Beschriftungen müssen sich in Form, Größe und Farbe dem Bauwerk unterordnen.

Beschriftungen sind zweizeilig in folgenden Ausführungen möglich:

- a) Als gemaltes Schriftband oder als Einzelbuchstabenschrift unmittelbar auf der geputzten Hauswand,
- b) als unmittelbar auf die Hauswand aufgesetzte Schrift aus matten Metall-Einzelbuchstaben,
- c) als hinterleuchtete Schrift aus matten Metall-Einzelbuchstaben.

Unzulässig sind selbstleuchtende Schriften, von innen beleuchtete Kästen ( mit negativ oder positiv leuchtenden Schriften ), leuchtende Kastenbuchstaben, Laufschriften, in Intervallen leuchtende Schriften und Transparente.

Die vertikale oder schräge Anordnung von Buchstaben oder Schriftzügen ist ebenfalls unzulässig. Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen, die ausschließlich der Markenwerbung ( Fremdreklame ) dienen, sind unzulässig. Die Fremdwerbung darf einen Flächenanteil an der Werbeanlage von 20 % nicht übersteigen.

Ausleger sind nur als handwerklich gestaltete Einzelanfertigungen zulässig. Sie dürfen nicht selbstleuchtend sein (Transparente).

Wo die Straßenbeleuchtung nicht ausreicht um den Ausleger zu erhellen, sind blendfreie kleine Strahler zulässig. Ausleger dürfen nicht weiter als 1,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Sie müssen mind. 0,70 m von der Fahrbahn entfernt sein. (Hinvon kann, wenn die Verkehrssicherheit dies zuläßt in begründeten Ausnahmefällen Befreiung erteilt werden.) Die

Unterkante muß mind. 2,50 m über der Bürgersteigoberkante liegen. Die Ausleger-schilder dürfen eine Größe von 0,6 qm nicht überschreiten.

**(5) Werbung auf oder an Fenstern**

Werbeanlagen auf oder an Schaufenstern dürfen einen Flächenanteil von 15 % der Gesamtfläche der Schaufensteranlage nicht überschreiten.

**§ 9**

**Warenautomaten**

Warenautomaten sind nur seitlich in Hauseingängen oder Hofeinfahrten sowie in Passagen zulässig und müssen 20 cm hinter der Gebäudeflucht liegen. Sie dürfen eine Größe von 1,00 m in der Breite, 0,80 m in der Höhe und 0,30 m in der Tiefe nicht überschreiten.

Ausnahmen sind nur bei Blumen- und Nahrungsmittelautomaten zulässig, wenn das Straßenbild hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

**§ 10**

**Abstandsflächenregelung**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung werden hiermit zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung andere Tiefen der Abstandsflächen vorgeschrie-

ben, als sie in § 6 Abs. 4 bis 6 und Abs. 9 Hessische Bauordnung festgesetzt sind.

(2) Ersatzbau

Abgebrochene oder niedergelegte Gebäude oder Gebäudeteile dürfen an gleicher Stelle und in gleicher Größe wieder errichtet oder durch Neubau ersetzt werden. Dies trifft auch dann zu, wenn durch den Abbruch oder das Niederlegen der Gebäude der Bestandschutz nicht mehr gewährleistet ist. Somit ist in diesen Fällen die Abstandsfläche auf das Maß vor dem Abbruch oder der Niederlegung festgeschrieben. In diese Regelung ist auch eine geringfügige Veränderung der Gebäudehöhe eingeschlossen, wenn unter Beibehaltung der Geschoszahl wegen der Anpassung der Geschosshöhen an moderne Wohn- und Arbeitsverhältnisse (bauaufsichtliche oder gewerberechtliche Forderung), oder wegen des nachträglichen Um- und Ausbaues des Dachgeschosses zu Wohnzwecken eine Überschreitung notwendig wird, jedoch darf dadurch die höchste Firsthöhe der angrenzenden Nachbargebäude nicht überschritten werden.

(3) Baulücke

Grundstücke, die unmittelbar an die Straße angrenzen und an die im Bereich der Straße auf beiden Seiten angebaut wurde, dürfen unter Einhaltung einer Traufgasse (Reule, Winkel, Ahle) von (für Rotenburg

üblich) 0,80 m, oder ohne Abstandsfläche mit Brandwand (in gleicher Höhe und Tiefe wie die Bebauung auf dem Nachbargrundstück), bebaut werden.

(4) Sonstige Gebäude oder Gebäudeteile

In allen anderen Fällen ist das aus den vorgenannten Absätzen des § 6 HBO sich ergebende Maß zu halbieren.

(5) Einschränkung der Abstandsregelung

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß geringere Abstände im Bauwuch nur zulässig sind, wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO hierdurch nicht entstehen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Satzung um eine Rechtsvorschrift auf der Grundlage des § 87 Hessische Bauordnung (HBO) handelt.

Wer gegen eine oder mehrere Regelungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 82 HBO.

Die Bußgeldbestimmungen gemäß § 82 HBO finden somit vollinhaltlich Anwendung auf diese Satzung.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Ortsbausatzung der Stadt Rotenburg a.d.Fulda tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Rotenburg a.d.Fulda, den 04. Mai 1995

Der Magistrat



Fehr  
Bürgermeister

## **Anmerkung**

Die Inanspruchnahme von Teilflächen der Stadtstraßen, der Wege und der Plätze sowie der Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Magistrates der Stadt Rotenburg an der Fulda. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen verwiesen.